

Satzung des Sport Club Eintracht Oberursel 1957 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
B. Die Organisation des Vereins	2
§ 3 Die Vereinsorgane.....	2
§ 4 Die Mitgliederversammlung.....	2-4
§ 5 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 6 Der geschäftsführende Vorstand	4-5
§ 7 Der Gesamtvorstand	5-6
§ 8 Abteilungen.....	6
C. Vereinsmitgliedschaft.....	6
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Arten der Mitgliedschaft	6-7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12 Abmahnung von Vergehen, Ausschluss aus dem Verein	7-8
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 13 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	8
§ 14 Mitgliederrechte der Vereinsmitglieder.....	8
§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins	8-9
E. Sonstige Bestimmungen	9
§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	9
§ 17 Kassenprüfer	9-10
§ 18 Vereinsordnungen	10
§ 19 Datenschutz	10
§ 20 Kommunikation.....	10
F. Schlussbestimmungen	10
§ 21 Auflösung.....	10
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	11

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 07.09.1957 gegründete Verein führt den Namen:
Sport Club Eintracht Oberursel 1957 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Diese sind die Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball, Tischtennis, Bogensport, Gymnastik und in anderen Sportarten
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Durchführung von oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

B. Organisation des Vereins

§ 3 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand (Abteilungsleiter).

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über die Homepage des Vereins (<https://www.eintracht-oberursel.de>) und mittels eMail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des/r Einladungsschreibens/Veröffentlichung folgenden Kalendertag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Vereinsmitglieder oder 70% der Mitglieder einer Abteilung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - die Art und das Ergebnis von Abstimmungen
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten

Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

13. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge, sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung, sind vom geschäftsführenden Vorstand per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zuzusenden. Für die Berechnung der Fristen ist bei Briefen der Poststempel und bei E-Mails das Absendedatum maßgeblich.

§ 5 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen für das neue Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Abberufung und Bestätigung der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- Benennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss von Beitragsänderungen, Änderungen der Aufnahmegebühren und Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen und abteilungsspezifische Beiträge
- Beschluss von Vereins-Verordnungen
- Entscheidung über Vereinsausschlüsse gemäß § 12

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und gegenüber Dritten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl erfolgt einzeln gemäß § 4.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine in dieser Satzung festgelegten Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Beisitzer sowie Ehrenrat (ohne Stimmrecht) benennen.

7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
8. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Austritt, Rücktritt oder Tod, muss der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB) innerhalb von vier Monaten ein Mitglied kommissarisch in die Position berufen, die das ausscheidende Vorstandsmitglied innehatte, längstens jedoch nur bis zur nächsten turnusmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung.
10. Sollte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende gewesen sein, tritt automatisch der 2. Vorsitzende an seine Stelle bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb von 8 Wochen durchgeführt werden.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
12. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand zur Offenheit verpflichtet.
14. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht öffentlich.
15. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Sport Club Eintracht Oberursel 1957 e.V. obliegt dem/der 1. Kassierer/in, der/die auch Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB ist. Ihm/Ihr obliegt auch die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (§ 10b Abs. 4 EStG) und die Erklärung sämtlicher Steuern an das Finanzamt. Zuwendungsbestätigungen und Steuererklärungen müssen vom 1. Vorsitzenden und der 1. Kassierer/in gemeinsam unterzeichnet werden. Es gilt das Vieraugenprinzip. Sollte einer dieser beiden krankheitsbedingt verhindert sein, tritt der 2. Vorsitzende ersatzweise an dessen Stelle.
16. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Kommissarische Bestellung von Vorstandsmitgliedern als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Erarbeitung von Vorschlägen zu Beitragsanpassungen, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen.

- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder Schriftführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens viermal im Jahr und mindestens alle drei Monate zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung schlägt einen Abteilungsleiter vor, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung bestätigen die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Prüfung zur endgültigen Aufnahme beträgt unter laufender Beitragszahlung sechs Monate. Die Mitgliedschaft gilt mindestens bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt und verlängert sich automatisch bis zur Kündigung.

§ 10 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die der Vereins-Ehrenordnung entsprechen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, sind noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu erfüllen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 12 Abmahnung von Vergehen, Ausschluss aus dem Verein

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung - eine nachdrückliche Aufforderung, etwas zu unterlassen oder nicht mehr zu tun.
 - b) Verweis - eine schriftliche Missbilligung von Regelverstößen
 - c) Sperre - Teilnahmeverbot an sportlichen Wettkämpfen und/oder am Trainingsbetrieb
 - d) Ausschluss – Abs. 2.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, begeht,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht beachtet,
 - sich des unehrenhaften Verhaltens im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder sportlichen Aktivitäten innerhalb des Vereins schuldig macht.
3. Ein Ausschluss ist zwischen Abteilungsleitung und geschäftsführendem Vorstand abzustimmen und vom Gesamtvorstand zu beschließen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren

Entscheidung endgültig ist. Von diesem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Dokumente usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheiden die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in der Vereins-Beitragsordnung bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14 Mitgliederrechte der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, können nur alle stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jugendmitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Abteilung zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand zu.

§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten

- die Beiträge pünktlich zu zahlen
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Vereins-Finanzordnung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes beauftragen.

3. Die Kassenprüfer (mindestens zwei) prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Barkassen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht sowie der Einhaltung der Finanzordnung berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung oder die Nichtentlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt Vereins-Ordnungen zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen. Diese bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Datenschutz

Alle datenschutzrechtlichen Belange im Verein wie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, auch in der Öffentlichkeitsarbeit, regelt die Vereins-Datenschutzordnung.

§ 20 Kommunikation

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt vorzugsweise per E-Mail. Wichtige Informationen werden auch auf der Vereinsinternetseite veröffentlicht.

Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedes, dem Verein eine aktuell gültige E-Mail-Adresse zwecks Kommunikation an die Mitgliederverwaltung zu senden.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberursel/Ts., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.